Deutscher Bundestag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/5323

16. 04. 86

Sachgebiet 50

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD

zur dritten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetzes — Drucksachen 10/4489, 10/5183 —

Das Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetz hat sich nicht bewährt. Das Gesetz geht unverändert davon aus, daß staatliche Behörden in der Lage sind, das Vorliegen einer Gewissensentscheidung zu überprüfen. Mit der Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes wird für weitere Jahre an diesem falschen Verständnis, daß das Gewissen überprüfbar sei, festgehalten. Auch in Zukunft werden 15 bis 20 Prozent aller Antragsteller einer mündlichen inquisitorischen Gewissensprüfung ausgesetzt sein.

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Bei der Feststellung der Dauer des Zivildienstes ist von der durchschnittlichen tatsächlichen Dauer des Wehrdienstes (Grundwehrdienst, Wehrübungen, Wehrdienst in der Verfügungsbereitschaft) auszugehen und nicht von der rechtlich zulässigen Höchstdauer. Die Drittelverlängerung gegenüber dem Grundwehrdienst ist unbegründet und daher zurückzunehmen.
2. Die gravierenden Mängel beim Gewissensüberprüfungsverfahren im Bereich des Bundesverteidigungsministers bleiben unverändert bestehen. Willkürliche Ergebnisse sind an der Tagesordnung. Die Verfahren gleichen einem Lotteriespiel und untergraben das Vertrauen der jungen Generation in eine faire und rechtsstaatliche Behandlung durch den Staat. Die Entscheidung über die Anerkennung von Soldaten und Reservisten muß deshalb in den Verantwortungsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit übergehen, der für das Kriegsdienstverweigerungs-Neuordnungsgesetz zuständig ist. Der Feststellung des Bundesverfassungsgerichts, daß Bundesamtsverfahren und sonstige Verfahren prinzipiell gleichwertig sind, muß endlich Geltung verschafft werden.

3. Mit der erneut befristeten Geltungsdauer des Gesetzes wird deutlich, daß die Bundesregierung „flexibel im Sinne einer Bedarfsplanung" bleiben möchte. Nicht grundsätzlich gebotene Klarheit – auch im Hinblick auf die Lebensplanung junger Menschen –, sondern Bestandsprobleme der Bundeswehr bleiben „Maßstab" für die Anerkennung der Gewissensentscheidung und die Dauer des Zivildienstes.

4. Alternativen für junge Menschen, die aus Gewissensgründen sowohl den Wehrdienst als auch den Ersatzdienst verweigern, fehlen völlig. Weder wird bei der gesetzlichen Ausgestaltung der sogenannten „freien Arbeitsverträge" die bedrückende Arbeitslosigkeit berücksichtigt noch werden Hilfen des Bundesamtes für den Zivildienst im Bedarfsfall „Freie Arbeitsverhältnisse" zu vermitteln, in Aussicht gestellt. Die verstärkte Einbeziehung von Zivildienstleistenden in die Verteidigungsplanung führt zu einer steigenden Zahl von Totalverweigerern. Auch die gegenwärtige Praxis, bereits bestrafte Totalverweigerer erneut einer Bestrafung zuzuführen, wird nicht aufgegeben, sondern durch den sogenannten „Wörner-Erlaß" zusätzlich verstärkt.

5. Der Deutsche Bundestag wendet sich gegen Entwicklungen, den Zivildienst gegenüber dem Wehrdienst weiter zu erschweren. Er fordert die Bundesregierung auf, den Zivildienst so zu gestalten, daß er dem Charakter der Gewissensentscheidung Rechnung trägt.

6. In vielen Einsatzfeldern, beispielsweise bei der individuellen Betreuung Schwerstbehinderter, werden Zivildienstleistende häufig psychisch überfordert. Eine weitere Verlängerung der Zivildienstdauer verschlimmert diesen Zustand und wird der Fürsorgepflicht des Staates gegenüber den jungen Menschen nicht mehr gerecht.

7. Die Verwaltungsvorschrift des Bundesamtes für den Zivildienst, nach der Zivildienstleistende ihren Dienst nicht mehr in Beschäftigungsstellen ableisten dürfen, bei denen sie Mitglied sind oder während des Zivildienstes Mitglied werden, ist zurückzunehmen. Vereinzelte Mißbrauchsfälle rechtfertigen nicht das in dieser Einschränkung liegende generelle Mißtrauen gegenüber Trägern und Zivildienstleistenden.

Bonn, den 16. April 1986

Dr. Vogel und Fraktion

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333